



FAQ zur Maßgrößenentscheidung

November 2024

Ergänzende Informationen zur Pressemitteilung

Die Bundesnetzagentur hat am 25.09.2024 die beabsichtigte Entscheidung in dem Maßgrößenverfahren bekanntgegeben. Neben der Deutsche Post AG -als direkte Betroffene - konnten interessierte Dritte (Wettbewerber, Verbände, etc.) zur beabsichtigten Entscheidung Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der abschließenden Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

1. Welche Neuerungen wurden beim Portoverfahren durch das PostG eingeführt?

- Das neue PostG stellt die Leistungen des Universaldienstes klar und sieht eine Ausweitung des genehmigungspflichtigen Bereichs vor.
- Bisher wurden nur die Entgelte für Briefeinzelsendungen genehmigt. Ab 01.01.2025 werden auch die Entgelte für Privatkundenpakete sowie für Teilleistungsbriefe genehmigt.
- Das Maßgrößenverfahren umfasst damit drei Produktgruppen, für die Preisobergrenzen gelten, sogenannte „Price-Cap-Körbe“: Privatkunden Brief, Teilleistungen Brief (Geschäftspost) und Privatkunden Paket
- Das Portoverfahren dient vor allem dem Zweck, die Finanzierung eines flächendeckenden Universaldienstes sicherzustellen. Die Verteilung von sog. Universaldienstlasten sowie von Personal- und Versorgungslasten der Deutschen Post (s. dazu auch unter 3.) wird neu geregelt. Die der Preisregulierung unterfallenden Produkte (sogenannte Price-Cap-Produkte) werden künftig den Großteil dieser Lasten tragen. So wird erreicht, dass dem Universaldienstleister kein Nachteil im Wettbewerb entsteht.
- Die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf Entgelte für Teilleistungen (Geschäftspost) stellt künftig eine konsistente Entgeltentwicklung von Privat- und Geschäftskundenbriefen sicher.
- Der Gewinnzuschlag wurde auf einer neuen, breiteren Basis ermittelt. Die Gewinnmarge orientiert sich jetzt an den Umsatzrenditen der im EuroStoxx50 vertretenen Unternehmen.

2. Wie hoch fällt der Gewinnsatz aus?

- Der Gewinnsatz wird als Durchschnitt der Umsatzrenditen von EuroStoxx50 Unternehmen (ohne Finanzdienstleister) über die letzten 10 Jahre ermittelt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der bisherige Gewinnsatz (ebenfalls 6,56 %) der Höhe nach fortgeschrieben wird.

- Für Price-Cap-Produkte ist nach den Regelungen des PostG ein Zusatzgewinn zu gewähren, wenn andernfalls der durchschnittliche Gewinnsatz nicht erreichbar ist. Dieser Zuschlag beträgt bis zu 2,5%.
- Der Zusatzgewinn soll gewährleisten, dass der Brief- und Universaldienstbereich profitabel bleibt. Ziel ist, dass die Deutsche Post erforderliche Investitionen in eine nachhaltige Postlogistik tätigen kann.
- Der Gewinnsatz liegt bei allen Price-Cap-Produkten in diesem Verfahren bei rund 9%.

3. Was sind Lasten?

- Lasten entstehen der Deutschen Post aus Verpflichtungen zur flächendeckenden Versorgung sowie aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost.
- Bei Lasten handelt es sich um wettbewerbsunübliche Kosten. Diese Kosten sind ein „Mehraufwand“, der Wettbewerbern nicht entsteht.
- Unterschieden werden Universaldienstlasten und Personal- und Versorgungslasten.
- Universaldienstlasten: Entstehen aus der Erbringung des Universaldienstes: z. B. werktägliche Zustellung, flächendeckende Versorgung, Filialnetz.
- Personal- und Versorgungslasten: entstehen aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost; z. B. Sozialkosten für Beamte, Kostenübernahme für die BAnstPT, Leistungen für die Versorgungsanstalt Post, Besitzstand der Arbeitnehmer (Beibehaltung des Abstands zum Tarifvertrag), Zinsaufwendungen für betriebliche Altersvorsorge etc.

4. Welche Lasten wurden anerkannt?

- Die von der Deutschen Post nachgewiesenen Personal- und Versorgungslasten wurden nahezu vollständig anerkannt. Geringfügige Anpassungen waren lediglich bei der Prognose der Anzahl der Beschäftigten mit Besitzstand in den Jahren 2025 und 2026 vorzunehmen.
- Die Bundesnetzagentur erkennt die von der Deutschen Post geltend gemachten Kosten für die Erbringung des Universaldienstes vollumfänglich an. Die Bundesnetzagentur bewertet allerdings die Wettbewerbsüblichkeit einiger Kosten anders als die Deutsche Post in ihrem Ansatz. So sieht die Deutsche Post z.B. deutlich weniger Filialen als in der Vergangenheit als erforderlich an und hatte beantragt, Kosten der Zustellung an die Haustür als besondere Last anzuerkennen. Dies musste die Bundesnetzagentur ablehnen.

5. Wie werden die Lasten verteilt?

- Alle Lasten werden den verschiedenen Produkt- und Leistungsbereichen der Deutschen Post, wie das Postgesetz es vorsieht, verursachungsgerecht zugeordnet.
- Können einzelne Produktbereiche ihre zugeordneten Lasten nicht tragen, sieht das neue PostG eine Umverteilung nach Tragfähigkeiten vor. Nicht gedeckte Universaldienstlasten können nur an andere (profitable) Universaldienstprodukte weiter verrechnet werden. Nicht gedeckte Personal- und Versorgungslasten können nur bei gegebenem Zurechnungszusammenhang (□ gemeinsame Beförderung im Verbundnetz für Briefe und Pakete) weiter verrechnet werden.
- Im Ergebnis führt dies zu einer Verteilung nicht gedeckter Lasten auf andere profitable Bereiche. Dies verhindert wettbewerbswidrige Quersubventionierung.

6. Ist die Post in der Lage, in eine nachhaltige Postlogistik zu investieren?

- Alle Kosten für Investitionen in eine klimafreundliche und nachhaltige Postlogistik wurden voll anerkannt.
- Welche Investitionen wann getätigt werden, ist eine unternehmerische Entscheidung.

7. Wurden Mengenprognosen der Post anerkannt?

- Die Bundesnetzagentur erkennt die Mengenprognosen der Deutschen Post nahezu vollständig an.
- Nur für die Geschäftspost/Teilleistungen wurden moderate Prognoseanpassungen vorgenommen. Hier war die Post von einem zu hohen Mengenvolumen für selbst zugestellte Sendungen der Briefwettbewerber ausgegangen.

8. Welche Inflationsrate wird angesetzt?

- Gemäß PostG umfassen die Maßgrößen auch eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I). Als Referenzindex wurde der Verbraucherpreisindex für Deutschland, also die Inflationsrate, herangezogen.
- Der Referenzindex I soll die Kostenentwicklung im Genehmigungszeitraum abbilden. Dies setzt eine Prognose der zukünftigen Inflationsentwicklung voraus.
- Für die Ermittlung des Referenzindex I wurde auf die Prognosen namhafter wissenschaftlicher Wirtschaftsforschungsinstitute zurückgegriffen.
- Die Kammer hat dabei die prognostizierten Inflationswerte für die Jahre 2024 und 2025 zugrunde gelegt.
- Inflationswerte aus 2023 wurden mangels Repräsentativität nicht berücksichtigt.
 - In 2023 war die ökonomische Situation maßgeblich von den Nachwirkungen der Pandemie und dem Krieg in der Ukraine geprägt. Der Krieg war ursächlich für die starken Energiepreissteigerungen und damit für die hohe Inflationsrate im Jahr 2023.
 - Nach Einschätzung der Wirtschaftsforschungsinstitute werden sich diese hohen Inflationswerte in den nächsten beiden Jahren nicht einstellen.
- Es entsteht keine „Inflations-Lücke“, wenn die Inflationswerte aus 2023 (insb. 2. Halbjahr) nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden.
 - Die dem Maßgrößenverfahren zugrundeliegende Kostenbasis bezieht sich auf die Kostensituation des Jahres 2024.
 - Personalkostensteigerungen aufgrund von Tariflohnsteigerungen sowie Erhöhungen der Sachkosten aufgrund von überproportionalen Energiepreissteigerungen in den Jahren 2023 und 2024 sind damit in der Kostenbasis vollständig enthalten.
- **Berechnung der Inflationsprognose für den Genehmigungszeitraum:**
 - Durchschnittswert aller Prognosen für **2024**: **2,3 %**
 - Durchschnittswert aller Prognosen für **2025**: **2,1 %**
 - **Referenzindex I:** **3,37 %**
 - durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisniveaus im gesamten Price-Cap-Zeitraum
 - Rechenschritt: $[(100 * 1,023) + (100 * 1,023 * 1,021)] / 2 - 100$

9. Welche Preisänderungsspielräume ergeben sich für die Post?

Die Preisänderungsspielräume ergeben sich aus einer gesamtwirtschaftlichen Preissteigerungsrate (Referenzindex I; Inflationsausgleich) und einer Produktivitätsfortschrittsrate (sog. X-Faktor):

- Für die Geltungsdauer von 2 Jahren wird eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate in Höhe von 3,37% angesetzt.
- Produktivitätsfortschrittsrate: für jeden Price-Cap-Korb wird eine Produktivitätsfortschrittsrate (X-Faktor) bestimmt:
 - Privatkunden Brief: -7,11 %
 - Geschäftspost: -7,11 %
 - Privatkunden Paket: -3,84 %
- **Preisänderungsspielraum: = I-(-X)**
 - Privatkunden Brief: 10,48 %
 - Geschäftspost: 10,48 %
 - Privatkunden Paket: 7,21 %

10. Weshalb gibt es einen einheitlichen Preisänderungsspielraum für „Privatkunden Brief“ und Geschäftspost?

- Die zu erwartenden Mengenreaktionen im Zuge von Preiserhöhungen, also die Preiselastizitäten für „Privatkunden Brief“ und „Teilleistungen/Geschäftspost“ sind nahezu identisch.
- Die beiden Produktbereiche sind damit im gleichen Maß in der Lage, durch Preiserhöhungen die Deckung von Kosten und Lasten zu erwirtschaften. Eine einheitliche Preisänderungsrate ist damit sachgerecht, um übermäßigen Nachfragerreaktionen (Mengenrückgänge) vorzubeugen.
- Die Bundesnetzagentur hat eine Zusammenfassung der beiden Produktbereiche in einen Price-Cap-Korb überprüft. Sie war im Ergebnis aber nicht zulässig. Eine Trennung in zwei Körbe muss rechtlich aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsintensitäten erfolgen.
- Mit einer einheitlichen Produktivitätsfortschrittsrate sind Verwerfungen zwischen Preisentwicklungen bei Teilleistungen und Brief nicht zu erwarten. Das im neuen Postgesetz aufgenommene Konsistenzgebot wird eingehalten.

11. Wie hoch sind die Preisänderungen in den vergangenen Verfahren ausgefallen?

- **Maßgrößen der letzten drei Verfahren betreffen nur Privatkunden Brief**
 - 2015 I = 1,7 % X = -5,8 % Preisänderungsrate = 7,5 %
 - 2018 I = 3,45 % X = -5,41 % Preisänderungsrate = 8,86 %
 - 2021 I = 3,25 % X = -1,35 % Preisänderungsrate = 4,6 %

12. Welche Preisänderungen sind zu erwarten?

- Der Preissetzungsspielraum ist eine Durchschnittsgröße je Price-Cap-Korb.
- Es kann eine Verteilung gewählt werden, in der einzelne Produkte, wie z. B. der Standardbrief, stärker erhöht werden und dafür andere Produkte desselben Korbes eine geringere Anhebung erfahren oder gar nicht erhöht werden.

- Wie dieser Spielraum genutzt wird, obliegt der unternehmerischen Entscheidung der Deutschen Post. Sie bestimmt, für welches Produkt sie im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags welches Entgelt beantragt.
- Zu beachten ist, dass der gesamte genehmigungspflichtige Price-Cap-Bereich nur rund 30 % der Umsätze des Unternehmensbereichs Post & Paket umfasst. Für alle übrigen Post-, Paket-, postnahen und sonstigen Dienstleistungen des Unternehmensbereichs Post & Paket kann die Deutsche Post die Entgelte ohne Genehmigung der Bundesnetzagentur frei festlegen, soweit postgesetzliche Vorgaben oder das allgemeine Wettbewerbsrecht dem nicht entgegenstehen.

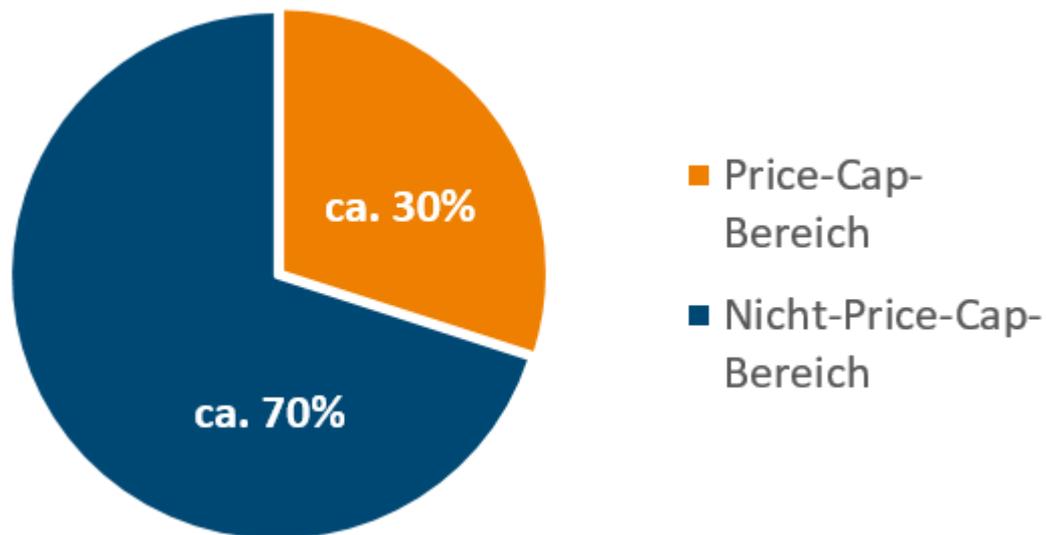


Abbildung 1: Grafik zu Price-Cap- sowie Nicht-Price-Cap-Bereichen.

13. Wann wird über die neuen Entgelte entschieden?

- Nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Deutsche Post AG kann diese einen Entgeltantrag stellen.
- Der Entgeltgenehmigungsantrag für die einzelnen Produkte soll laut PostG innerhalb von vier Wochen beschieden werden, wenn dieser die Maßgrößen einhält.
- Die neuen Entgelte könnten dann ab 01.01.2025 gelten.

14. Wie lange bleiben die neuen Porti gültig?

- Die neuen Porti werden für die Dauer von 2 Jahren vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 gelten. Die Bundesnetzagentur wird im Frühjahr 2026 das neue Portoverfahren (für die Entgelte ab 2027) einleiten.